

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Christian Meyer und Imke Byl (Bündnis 90/Die Grünen)

Abstände für Solarthermie und Photovoltaikanlagen: Brennen Dächer in Niedersachsen anders als in NRW?

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (Bündnis 90/Die Grünen) an die Landesregierung, eingegangen am 02.03.2021

In der Niedersächsischen Bauordnung ist ein Abstand von 1,25 m zwischen Dach und Solarenergieanlagen bzw. Sonnenkollektoren in oder auf einem Dach, Dachgauben und ähnlichen Dachaufbauten vorgeschrieben, wenn sie aus brennbaren Baustoffen bestehen und nicht durch die Brandwand oder die Wand nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3 gegen Brandübertragung geschützt sind (§ 11 Abs. 6 Satz 2 DVO-NBauO).

In NRW gibt es folgende Konkretisierung in der Landesbauordnung (§ 32 Abs. 5 BauO NRW):

„(5) Dachüberstände, Dachgesimse, Zwerchhäuser und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von der Außenfläche von Brandwänden und von der Mittellinie gemeinsamer Brandwände müssen [...]“

2. mindestens 0,50 m entfernt sein [müssen]

a) Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und

b) Solarthermieanlagen.“

1. Mit welchem Abstand dürfen Solarmodule der Brandschutzklasse A in Niedersachsen installiert werden?
2. Ist eine Reduzierung der Abstände für weniger brennbare Solarmodule in der NBauO bzw. DVO-NBauO ähnlich wie in NRW geplant? Falls ja, wann? Falls nicht, wieso nicht?
3. Sind weitere gesetzliche Erleichterungen für die Installation von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen geplant, beispielsweise beim Denkmalschutz?